Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 6 Sgr., durch die Post bezogen 7½ Sgr.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 1 Sgr., Wiederholungen die Hälfte.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.

Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 12. Oels, den 25. März 1870. **8. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Berlin, den 10. März 1870.

Nr. 83. Bekanntmachung

betreffend die Konsolidation preuß. Staatsanleihen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. d. M. machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß den in der Zeit vom 14. März bis Ende September d. J. zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten Anleihe eingehenden Schuldverschreibungen der betreffenden älteren Anleihen die am 1. Oktober d. J. und später zahlbaren Coupons, den nach dem Ablaufe des September d. J. eingehenden Schuldverschreibungen dagegen diejenigen Coupons, welche an dem auf die Einreichung zunächst folgenden Zinszahlungstermine und später fällig werden, beizufügen sind. Für dieselben Zinszahlungstermine werden den auszureichenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe die Coupons beigefügt werden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nr. 718. H. V.

Oels, den 19. März 1870.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oels, den 21. März 1870.

Nr. 84. Repartition

der von dem Kreise Oels pro 1870 aufzubringenden Kreis-Kommunal-Beiträge (incl. Darlehns-Amortisations-Quote) pro Thlr. 1 Sgr. der Grund-, Gebäude-, Einkommen- und Klassensteuer, sowie der Königl. Mahl- und Schlachtsteuer der Stadt Oels, mit Weglassung der I. Stufe der Klassensteuer, sowie der Gesammtsteuer von den Geistlichen und Lehrern, und unter entsprechender Reduktion des Mahl- und Schlachtsteuer-Betrages der Stadt Oels.

Laufende Nr.	Namen der Ortschaften.	Es haben beizutragen: Dom. tlr.	sg.	pf.	Gem. tlr.	sg.	pf.
1	Oels	—	—		418	28	8
2	Bernstadt	—	—	-	127	8	2
3	Hundsfeld	—	—	—	42	5	10
4	Juliusburg	—	-	—	20	2	3
5	Allerheiligen	10	5	10	4	3	3
6	Bartkerey	6	4	3	3	2	5
7	Bernstadt, Vorstadt	22	19	7	7	20	11
8	Bogschütz	15	21	10	24	14	1
9	Bobrau	14	16	9	13	9	3
10	Briese	26	25	1	12	29	1
11	Buchwald, herzoglich	17	28	—	40	28	1
12	dito frei Antheil	3	16	1	1	13	3
13	Bukowintke	1	16	9	4	5	3
14	Buselwitz	11	25	2	3	24	7
15	Carlsburg	7	20	—	3	14	9
16	Crompusch	4	15	—	1	28	11
17	Cronendorf	—	—	—	7	14	—
18	Cunersdorf	13	8	2	22	20	5
19	Cunzendorf	4	9	11	8	28	9
20	Dammer	—	—	—	29	2	6
21	Dobrischau	9	1	8	4	3	11
22	Döberle	4	19	11	2	29	8
23	Dörndorf	—	—	—	7	10	6
24	Damatschine	6	6	7	6	2	3
25	Dzielonke	3	22	4	—	—	—
26	Eichgrund	2	24	10	1	15	9
27	Ellguth, Fürsten-	13	28	—	13	14	—
28	dito Groß-	5	20	3	13	26	6
29	dito Klein-	8	26	8	30	23	6
30	dito Neu-	—	—	—	4	3	8
31	dito Polnisch-, Nieder-	12	2	—	13	12	4
	dito Polnisch-, Ober-	4	29	—			
32	Galbitz	9	11	3	16	18	9
33	Gimmel	9	3	6	12	3	5
34	Görlitz	5	13	9	4	27	9
35	Großgraben	10	25	7	25	27	—
36	Grüneiche	1	25	2	1	5	7
37	Grüttenberg	10	1	8	2	15	5
38	Gutwohne	23	15	1	30	9	11
39	Heidane	2	19	1	—	—	—
40	Hönigern	—	—	—	6	5	8
41	Hundsfeld (Dom.)	9	16	6	—	—	—
42	Jackschönau	10	27	4	4	10	7
43	Jäntschdorf	20	—	10	10	7	7
44	Jenkwitz	—	—	—	29	21	10
45	Juliusburg (Dorf)	17	1	2	13	2	2

Laufende Nr.	Namen der Ortschaften.	Es haben beizutragen: Dom. tlr.	sg.	pf	Gem. tlr.	sg.	pf.
46	Kaltvorwerk	4	8	7	2	6	8
47	Korschlitz	13	22	10	16	28	7
48	Kraschen	9	15	—	16	25	3
49	Kritschen	11	29	1	14	10	5
50	Kurzwitz	6	4	4	—	28	1
51	Lampersdorf	23	2	1	11	28	6
52	Langenhof	14	18	6	5	20	6
53	Langewiese	—	—	—	19	9	4
54	Laubsky	5	9	11	4	3	10
55	Leuchten	—	—	—	15	5	3
56	Loischwitz	1	26	6	5	29	2
57	Lorke	—	13	8	—	—	—
58	Ludwigsdorf	12	1	6	18	—	5
59	Maliers	—	—	—	7	26	1
60	Medlitz	—	—	—	3	1	8
61	Mirkau	2	25	6	6	7	—
62	Mühlatschütz, Klein-	—	—	—	5	7	3
63	dito Mittel-	—	—	—	10	23	6
64	dito Nieder- u. Ober-	9	23	7	9	10	11
65	Mühlwitz, Nieder-	3	18	6	9	27	3
66	dito Ober-	6	18	8	9	15	4
67	Nauke	8	12	7	2	20	7
68	Netsche	18	18	8	16	5	3
69	Neudorf b. Bernstadt	2	22	7	7	22	11
70	dito b. Juliusburg	4	16	10	3	17	9
71	Neuhaus	2	7	5	1	20	—
72	Neuhof b. Raake	1	14	9	5	11	3
73	Neuhof b. Wiesegrade	—	—	—	1	22	8
74	Neuvorwerk	5	16	1	—	15	10
75	Oels, Klein-	3	5	7	14	2	6
76	dito Schloß	48	10	7	3	20	—
77	Oppeln u. Neugarten	5	3	7	—	24	11
78	Ostrowine	4	28	2	7	23	11
79	Pangau	16	17	8	18	10	6
80	Patschkey	4	29	9	16	23	10
81	Peterwitz	—	—	—	9	7	6
82	Peuke	10	18	3	7	18	1
83	Pischkawe	—	—	—	2	28	3
84	Pontwitz	18	5	4	25	18	9
85	Postelwitz	12	10	6	10	14	10
86	Prietzen, Nieder-	9	3	7	3	25	—
87	dito Ober-	7	27	6	10	18	3
88	Pühlau	28	9	10	6	12	11
89	Raake	11	25	4	4	11	3
90	Rathe	12	19	5	19	15	6
91	Reesewitz	10	12	1	14	13	8
92	Rotherinne	3	1	4	2	8	10
93	Sacrau	6	8	3	16	8	6
94	Sadewitz	—	—	—	18	6	6
95	Schickerwitz	9	9	2	2	19	8
96	Schleibitz	—	—	—	6	20	1
97	Schmarse	—	—	—	22	24	11
98	Schmollen, Neu-	4	13	4	10	23	5
99	dito Nieder-	5	24	—	5	5	8
100	dito Ober-	6	3	10	34	17	6
101	Schmoltschütz	7	12	4	1	16	5
102	Schönau, Nieder-	7	16	5	5	6	6
103	dito Ober-	—	—	—	6	26	5
104	Schützendorf	9	5	9	2	17	2
105	Schwierse, gutsherrl.	11	11	2	2	2	10
106	dito städtisch	—	—	—	5	13	7
107	Schwundnig	8	20	9	2	19	2
108	Sechskiefern	—	23	—	2	16	4
109	Sibyllenort	7	6	10	11	6	11
110	Spahlitz	9	25	11	14	21	—
111	Stampen	10	23	7	25	23	4
112	Stein	9	18	11	8	8	10
113	Streblitz	10	10	4	16	22	2
114	Stronn	10	26	5	20	13	3
115	Süßwinkel	15	26	11	7	5	4
116	Taschenberg	—	—	—	4	14	8
117	Tschertwitz	4	15	5	2	—	8
118	Ulbersdorf	14	26	7	10	16	6
119	Vielguth	13	26	7	20	19	—
120	Vogelgesang	1	15	6	3	21	10
121	Wabnitz, Nieder-,	10	4	2	16	12	—
122	dito Ober-	4	26	1			
123	Weidenbach	10	9	6	3	20	5
124	Weigelsdorf, Groß-,	13	7	10	30	4	10
125	dito Klein-				1	18	6
126	Weißensee	1	27	7	4	18	6
127	Wiesegrade	23	17	6	3	15	6
128	Wildschütz	14	21	1	7	2	10
129	Wilhelminenort	11	2	4	12	17	3
130	Woitsdorf	15	15	6	17	26	9
131	Würtemberg	6	11	4	3	23	11
132	Zantoch	14	18	5	6	9	5
133	Zessel	17	15	6	6	13	5
134	Ziegelhof	—	4	10	2	14	7
135	Zölnig, Groß-	—	—	—	39	28	1
136	dito Klein-	—	—	—	26	17	9
137	Zucklau	7	26	1	16	16	2

Königliches Kreis-Steueramt.

Jähner.

Oels, den 23. März 1870.

Indem vorstehende Repartition hierdurch zur Kenntniß gebracht wird, werden die Magisträte, Dominien und Ortsgerichte aufgefordert, die bezüglichen Contingente mit den Steuern für April und Mai d. J. an die Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst abzuliefern.

Nr. 85. Oels, den 23. März 1870.

Betrifft das Kreis-Ersatz-Geschäft pro 1870.

Den Magisträten und Ortsgerichten theile ich in Gemäßheit des § 71 ad 1 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 hierdurch mit, daß dieses Jahr das Kreis-Ersatz-Geschäft in der Zeit vom 28. April bis incl. 6. Mai stattfinden wird und diejenigen, welche ein Interesse zur Sache haben, die neu angelegte alphabetische Liste des laufenden Jahrganges resp. die berichtigten Listen der älteren Jahrgänge und die Restantenliste zu Folge § 63 gedachter Instruktion in meinem hiesigen Amtslokale zur Einsicht vorgelegt erhalten können.

Vor die Kreis-Ersatz-Kommission haben sich zu gestellen:

1. Alle in den Jahren 1850, 1849, 1848 geborenen Individuen, mit Ausschluß derjenigen, welche bereits zum Militair eingestellt worden sind oder eine definitive Abfertigung erhalten haben, oder aber in wirklichem Besitz der Berechtigung zum einjährigen Freiwilligen Dienst sind.
2. Diejenigen aus früheren Jahrgängen, welche sich über ihre vollständige Abfertigung nicht auszuweisen vermögen und bestimmungsmäßig in der Stammrolle nicht haben gestrichen werden können.

Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich noch nicht angemeldet haben und

noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen.

Die Magisträte resp. Orts-Gerichte aber sind verpflichtet, von solchen Leuten mir sogleich unter Ueberreichung eines nach dem Stammrollen-Formular angefertigten Nationals, sowie unter Beifügung des Geburts- event. Gestellungsscheines sogleich Anzeige zu machen.

Von den Städten muß ein Deputirter und von den Landgemeinden müssen die Gerichtsscholzen, letztere mit ihren Amts-Insignien versehen — die Mannschaften begleiten, darauf halten, daß dieselben in reinlichem und nüchterem Zustande erscheinen und bei eigener Verantwortlichkeit für Pünktlichkeit im Eintreffen am Gestellungsorte, Ruhe und Ordnung bei der Vorstellung selbst, wie auch bei der Her- und Heimreise sorgen.

Etwaige Reclamationsgesuche sind nach den in der hiesigen Hof- und Stadt-Buchdruckerei vorräthigen, durch Verf. der Königl. Regierung vom 1. Dezember pr. vorgeschriebenen Formularen anzufertigen und bis spätestens **den 10. April cr. a.** in meinem Bureau einzureichen. Die Angehörigen der Reclamanten aber sind an den Musterungstagen zur Stelle zu bringen.

Wegen Mannschaften, welche an Epilepsie, Schwerhörigkeit oder an einer sonst äußerlich nicht erkennbaren Krankheit leiden, sind drei Zeugen, welche an Eidesstatt den Krankheitsfall glaubhaft bekunden können, zu vernehmen und die Protocolle der Ersatz-Kommission am Gestellungstage vorzulegen. Von den persönlichen Gestellungen vor die Ersatz-Kommission kann kein Militairpflichtiger entbunden werden, es sei denn, daß der Gesundheitszustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein, auf persönlicher Anschauung beruhendes Attest eines Arztes und der Ortsbehörde zu bestätigen ist.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft findet pro 1870 an den untenbezeichneten Tagen für die dabei genannten Orte statt und beginnt täglich 6 Uhr.

I. Im Schießhauslocale zu Oels,

Donnerstag, den 28. April:

Stadt Oels, Schloß Oels.

Freitag, den 29. April:

Allerheiligen, Barkerey, Bogschütz, Bohrau, Briese, Buckowintke, Buselwitz, Carlsburg, Crompusch, Cronendorf, Cunersdorf, Dammer, Dobrischau, Döberle, Dörndorf, Domatschine, Eichgrund, Groß-Klein-, Neu- und Poln.-Ellguth, Galbitz, Gimmel, Görlitz, Groß-Graben, Grüneiche.

Sonnabend, den 30. April:

Grüttenberg, Gutwohne, Hönigern, Dominium und Stadt Hundsfeld, Jackschönau, Jäntschdorf, Jenkwitz mit Oppeln und Neugarten, Dorf und Stadt Juliusburg, Kaltvorwerk, Korschlitz, Kritschen, Kurzwitz, Langewiese, Leuchten, Loischwitz, Ludwigsdorf, Maliers, Medlitz, Mirkau.

Montag, den 2. Mai:

Nieder- und Ober-Mühlwitz, Nauke, Netsche, Neudorf b./J., Neuhaus, Neuhof b./R., Neuhof b./W., Neuvorwerk, Klein-Oels, Ostrowine, Patschkey, Peterwitz, Peuke, Pischkawe, Pontwitz, Pühlau, Raake, Rathe, Reesewitz, Rotherinne, Sacrau, Sadewitz, Schickerwitz, Schleibitz, Schmarse, Neu-, Nieder- und Oberschmollen, Schmoltschütz, Nieder- und Ober-Schönau, Schützendorf, Schwierse gutsh. und städtisch, Schwundnig, Sechskiefern, Sibyllenort.

Dienstag, den 3. Mai:

Spahlitz, Stampen, Stein, Strehlitz, Stronn, Süßwinkel, Tschertwitz, Ulbersdorf, Vielguth, Wabnitz, Groß- und Klein-Weigelsdorf, Weißensee, Wiesegrade, Wildschütz, Würtemberg, Zessel, Groß-Zöllnig, Zucklau.

II. Im Schießhauslocale zu Bernstadt,

Mittwoch, den 4. Mai:

Stadt und Vorstadt Bernstadt, Buchwald herzl. und fr. Anth., Cunzendorf, Fürsten-Ellguth, Kraschen, Lampersdorf, Langenhof, Laubsky, Klein-, Mittel- und Ober-Mühlatschütz, Neudorf b./B., Pangau, Postelwitz, Nieder- und Ober-Prietzen, Taschenberg, Vogelgesang, Weidenbach, Wilhelminenort, Woitsdorf, Zantoch, Ziegelhof, Klein-Zöllnig.

Freitag, d. 6. Mai cr., in Oels im Schießhauslocale, früh 7 Uhr, findet die Loosung der 20jährigen Altersklasse statt, wobei ich bemerke, daß es nicht als nothwendig erscheint, daß die betreffenden Mannschaften zur Loosung selbst erscheinen, da für die nicht erscheinenden Mannschaften von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission gelost werden wird.

Gleichzeitig findet nach Beendigung des Musterungsgeschäftes an den oben erwähnten Tagen des Klassifications-Geschäft bezüglich der für den Fall einer Mobilmachung unabkömmlichen Reserve- und Landwehrmannschaften, sowie die Untersuchung der sich bei der diesjährigen Frühjahrs-Control-Versammlung krank gemeldeten Wehrmänner statt.

Die etwaigen Reclamations-Gesuche der Reserven und Wehrmänner müssen bis spätestens **den 5. April cr. a.** hier eingegangen und nach dem vorgeschriebenen Schema angefertigt sein, widrigenfalls dieselben werden bei Seite gelegt werden.

Nr. 86. Oels, den 19. März 1870.

Die Gebäudesteuer betreffend.

Nachdem durch die Gebäudesteuer-Veranlagungs-Kommission die Einschätzung der Gebäude, welche zum 1. Januar 1871 steuerpflichtig werden, oder bei denen Veränderungen vorgekommen sind, welche eine Erhöhung oder Ermäßigung der Gebäudesteuer bedingen, erfolgt ist, habe ich den betreffenden Magisträten und Ortsgerichten des Kreises per couvert Auszüge aus den Veranlagungs-Verhandlungen zugehen lassen und ersuche resp. veranlasse dieselben, die qu. Auszüge den bezeichneten Gebäude-Eigenthümern auszuhändigen, die dabei befindlichen Insinuations-Documente von denselben unterschriftlich vollziehen zu lassen, die erfolgte Insinuation darauf selbst noch zu bescheinigen und mir die Insinuations-Documente demnächst binnen 8 Tagen zurückzureichen.

Nr. 87. Oels, den 21. März 1870.

Den Schankbetrieb betreffend.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist die Concession zum Betriebe der Schank- und Gastwirthschaft nur an eine bestimmte Person **für ein bestimmtes Lokal** auszufertigen. Zur Vermeidung von Rückfragen veranlasse ich die Ortsbehörden, bei Gesuchen um die Schankconcession, die durch dieselben an mich eingereicht werden, stets das Lokal nach der Nummer des Hauses, in welchem der Gewerbebetrieb beabsichtigt wird, genau zu bezeichnen.

Der Königliche Landrath.
v. Rosenberg.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 20. März 1870.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen im Bezirk der oben genannten Kompagnie werden, wie folgt, abgehalten:

Den 4. April, Vormittag 9 Uhr, in Groß-Weigelsdorf:

für die Ortschaften:

Wildschütz, Groß- und Klein-Weigelsdorf, Schleibitz, Stadt und Dominium Hundsfeld, Görlitz, Dörndorf Klein-Peterwitz, Sakrau, Mirkau.

Den 4. April, Nachmittag 3 Uhr, in Peuke: für Peuke, Bohrau, Loischwitz, Eichgrund, Dobrischau, Jäntschdorf, Stampen, Stein, Pühlau, Langewiese, Domatschine, Sibyllenort.

Den 5. April, Vormittag 9 Uhr, in Strehlitz: für Jackschönau, Jenkwitz, Weißensee, Bartkerey, Maliers, Buckowintke, Stadt und Dorf Juliusburg, Gutwohne, Döberle, Carlsburg, Kurzwitz, Schwundnig, Schickerwitz, Tschertwitz, Rotherinne, Strehlitz.

Den 5. April, Nachmittag 3 Uhr, in Briese: für Groß-Graben, Grüneiche, Sechskiefern, Neuhaus, Ostrowine, Briese, Hönigern, Bogschütz, Neudorf b. J.

Den 6. April, Vormittag 9 Uhr, in Oels: für Stadt Oels, Leuchten, Rathe, Schmarse, Dammer, Spahlitz, Zucklau.

Es gestellen sich daselbst:

Alle Reserve-Mannschaften, das sind diejenigen, welche in der Zeit vom 1. April 1863 ab, und in den Jahren 1864 bis 1869 in den Militärdienst getreten sind; ferner **alle zur Disposition der Ersatz-Behörden und zur Disposition des Truppentheils beurlaubten Mannschaften,** und endlich **diejenigen, welche sich als dienstuntauglich melden wollen.**

Entschuldigungs-Atteste sind bis spätestens den 2. April c. beim Unterzeichneten niederzulegen.

Das Fehlen ohne begründete Entschuldigung wird mit Arrest und einjährigem längeren Verbleiben im Dienstverhältniß bestraft.

Die Ortsbehörden werden hierdurch ergebenst ersucht, die obige Bekanntmachung den betreffenden Mannschaften mittheilen zu wollen.

Für den manquirenden Kompagnieführer.
A. B.: **Rokohl**, stellv. Bezirksfeldwebel.

Bernstadt, den 22. März 1870.

Die diesjährigen Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen im Bezirk der 2. Kompagnie (Bernstadt) 3. Niederschlesischen Landwehr-Regiments Nro. 50 finden an nachstehenden Tagen und Orten statt und haben sich die Mannschaften der genannten Ortschaften zu stellen:

den 4. April cr., Vormittags 9 Uhr, in Ulbersdorf: Poln.-Ellguth mit Lorke und Heidane, Pontwitz mit Dzielonke, Ulbersdorf, Gimmel mit Obrath, Reesewitz, Ober- und Nieder-Schönau, Ober- und Nieder-Mühlwitz, Galbitz, Nauke und Wabnitz mit Neuvorwerk;

den 4. April cr., Nachmittags 3 Uhr, in Grüttenberg: Schützendorf, Allerheiligen, Neuhof b. W., Wiesegrade, Schmoltschütz, Grüttenberg, Stronn, Korschlitz, Groß-Zöllnig, Schwierse, Würtemberg, Buselwitz und Zessel mit Katutsche;

den 5. April cr., Vormittags 9 Uhr, in Kaltvorwerk: Vielguth mit Katzur, Neu-Ellguth, Neu-Schmollen, Kaltvorwerk, Klein-Ellguth mit Glume, Kritschen, Ludwigsdorf, Groß-Ellguth, Cronendorf, Ober- und Nieder-Schmollen und Crompusch;

den 5. April cr., Nachmittags 3 Uhr, in Klein-Oels: Pischkawe, Süßwinkel, Klein-Oels, Cunersdorf, Neuhof b. R., Medlitz, Raake und Netsche;

den 6. April cr., Vormittags 9 Uhr, in Lampersdorf: Kraschen, Ober- und Nieder-Prietzen mit Klein-Waltersdorf, Lampersdorf, Fürsten-Ellguth mit Baruthe, Wilhelminenort, Ober-, Mittel- und Nieder-Mühlatschütz, Klein-Mühlatschütz, Ziegelhof, Postelwitz und Zantoch;

den 6. April cr., Nachmittags 3 Uhr, in Bernstadt: Cunzendorf, Vogelgesang, Patschkey, Sadewitz, Klein-Zöllnig, Buchwald herzoglich und frei Antheil mit Friedrichsberg, Pangau, Woitsdorf, Neudorf, Weidenbach, Laubsky, Stadt und Vorstadt Bernstadt, Langenhof und Taschenberg.

Es gestellen sich:

Alle Reserve-Mannschaften, das sind diejenigen, welche in der Zeit vom 1. April 1863 ab und resp. in den Jahren 1864, 1865, 1866, 1867, 1868 und 1869 in den Militairdienst getreten sind; ferner **alle zur Disposition der Ersatz-Behörden und zur Disposition des Truppentheils beurlaubten Mannschaften** und endlich **diejenigen, welche sich als dienstuntauglich** melden wollen.

Entschuldigungs-Atteste sind **bis spätestens den 2. April** cr. beim Bezirksweldwebel niederzulegen.

Das Fehlen ohne begründete Entschuldigung wird mit Arrest und einjährigem längeren Verbleiben im Dienstverhältniß bestraft.

Kiesel,
Hauptmann und Kompagnieführer.

Bernstadt, den 22. März 1870.

Die resp. Ortsgerichte ersucht die Kompagnie bei Ausstellung etwaiger Entschuldigungs-Atteste für kontrolpflichtige Mannschaften Behufs deren Dispensation von der Kontrol-Versammlung nur die nachstehend genannten Fälle als alleinmaßgebend ansehen zu wollen:

1. Persönliche Krankheit des Mannes, oder eine plötzliche Erkrankung, oder ein Todesfall in der Familie.

2. Kirchliche Verrichtungen, als Trau- und Taufzeugen, Begräbnisse von Verwandten.

3. Wirkliche Amtsverrichtungen, die keinen Aufschub leiden, wobei der Betreffende durchaus nicht vertreten werden kann.

4. Nöthige und unaufschiebbare Reisen in Geschäften, oder aus Gesundheitsrücksichten, (wobei der Kutscher oder der Knecht, der mit seiner Herrschaft verreist, inbegriffen ist), und endlich

5. Wenn bei Gewerbetreibenden **entschieden ein Nachtheil** durch ihre Abwesenheit zu befürchten ist.

Alle anderen Gesuche um Dispensation, wie z. B.: Nöthige Geschäfte in der Ackerwirthschaft, Auswärts in Arbeit gehen u. dgl. m., können keinerlei Berücksichtigung finden und müssen als unbegründet erachtet werden.

Kiesel,
Hauptmann und Kompagnieführer.

Nichtamtlicher Theil.

Königs Geburtstag.

Unser König hat am 22. März sein 73. Lebensjahr vollendet.

Auf dieser Höhe des Lebens angelangt, rüstig an Leib und Seele, kann der erhabene Fürst mit voller Genugthuung auf eine an Thaten und Erfolgen reiche Vergangenheit zurückschauen, während sein Blick sich zugleich mit freudiger Zuversicht auf die Zukunft richtet.

In einem Alter, welches sonst dazu bestimmt ist, von den Anstrengungen der Lebensarbeit auszuruhen, war es unserem Könige vorbehalten, eine neue Aussaat großer geschichtlicher Entwickelungen mit kräftiger Hand zu streuen; aber es war ihm zugleich beschieden, die Früchte dieser späten Aussaat noch selber reifen zu sehen und eine noch reichere Ernte mit Sicherheit vorzubereiten.

Gerade die letzten Wochen haben allseitig bestätigt, daß das Werk, welches König Wilhelm zum Heile Deutschlands begonnen hat, sich in naturgemäßer Entwickelung friedlich vollziehen und vollenden werde.

Was schon jetzt erreicht worden, ist so bedeutend und so verheißungsvoll für das deutsche Volk, daß die Geschichte Deutschlands an den Namen König Wilhelms einen neuen Abschnitt knüpfen wird.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes durfte jüngst im Reichstage darauf hinweisen, daß wir in Bezug auf Gesammtdeutschland bereits ein kostbares Stück nationaler Einheit erreicht haben, indem unser König, als Oberhaupt des Norddeutschen Bundes, auf Grund der bestehenden Verträge, zugleich in Süddeutschland ein Stück Kaiserlicher Gewalt übe, wie es im Besitze der deutschen Kaiser seit 500 Jahren nicht mehr gewesen sei. Seit der Zeit der ersten 5 Hohenstaufen sei ein unbestrittener Oberbefehl im Kriege, eine unbestrittene Sicherheit der Gemeinschaft, denselben Feind und denselben Freund im Kriege zu haben, und ebenso eine wirthschaftliche Einheit, wie sie jetzt bestehe, in deutschen Ländern nicht mehr vorhanden gewesen.

Diese bewußtvollen und den Thatsachen so getreu angepaßten Worte haben überall Wiederhall und in allen deutschen Herzen begeisterte Zustimmung gefunden.

Indem das preußische Königthum aber seinen glorreichen geschichtlichen Beruf erfüllt, bleibt es in seiner erweiterten Wirksamkeit sich selbst und seinen Ueberlieferungen getreu.

Auch in die neue deutsche Stellung überträgt es den Beruf, welcher ihm vor andern Fürstenhäusern beschieden zu sein scheint, den Beruf, zu zeigen, daß die Entwicklung ächter Freiheit mit einem starken, kräftigen Königthum nicht nur vereinbar ist, vielmehr durch dieses erst vollauf sicher gestellt wird.

Auch dem „Bundes-Oberhaupt" ist eine Stellung voll Macht und Ansehen gewahrt, nicht aus Gründen persönlicher Herrschbegier, sondern in dem durch die Geschichte Preußens bestätigten Bewußtsein, daß jene Macht zum Schutze des großen Gemeinwesens und zur Sicherheit seiner Aufgaben unerläßlich ist.

Wie in Preußen das Königthum zum Lebensquell ward, welcher Kraft und Gedeihen auf alle Gebiete der Entwickelung, der geistigen, wie der wirthschaftlichen, ausströmte und die oft weit auseinander gehenden Richtungen derselben nöthigte, statt sich wechselseitig zu schädigen oder zu zerstören, dem allgemeinen Interesse zu dienen: so wird das preußische Königthum, seines Berufs und der ihm in Deutschand zugefallenen Macht bewußt, dahin wirken, daß der deutsche Geist unter seiner schützenden Obhut die tausendfachen Blüthen treibe, deren Keim seine reiche Begabung in sich trägt. Es wird dem deutschen Volke die Freiheit geben, deren das schaffende Leben bedarf, die Sicherheit im Innern, ohne welche die Segnungen der Freiheit nicht genossen werden können, und die Stärke, deren es gewiß sein muß, um mit Vertrauen sich der eigenen Friedensaufgabe zu unterziehen.

Mit freudiger Genugthuung können wir heute uns der Ueberzeugung hingeben, daß die Stimmung der Völker, wie der Regierungen mehr und mehr eine Wendung nimmt, welche der Erhaltung des Friedens überhaupt entschieden günstig ist, daß das Ausland sich namentlich in Beziehung auf Deutschland mehr und mehr der politischen Vorurtheile entäußert, welche in der wachsenden Kräftigung deutscher Macht eine Beeinträchtigung europäischer Interessen erkennen wollten.

Das verflossene Jahr hat diese allseitige Friedensstimmung bei wiederholter Veranlassung erprobt und mit jedem Jahre des erhaltenen Friedens wächst die Zuversicht seiner dauernden Befestigung.

Durch diese Zuversicht wird sicherlich auch die Festfreude unseres Königs besonders erhöht.

Möge ihm die Frische der Gesundheit und Kraft, deren er sich bisher in so seltenem Maße zu erfreuen hatte, noch lange beschieden sein, auf daß er unter den Segenswünschen seines treuen Volkes die Früchte seiner Arbeit in weiterer friedlicher Entwickelung vollends reifen sehe.

Die Berathung des Strafgesetzbuchs im Reichstage.

Durch die Beschlußnahme des Reichstages wegen Aufhebung der Todesstrafe schien das Schicksal des Strafgesetzentwurfs zunächst in Frage gestellt, und der dabei hervorgetretene Gegensatz zwischen dem Reichstage und den Bundesregierungen ist noch unvermittelt.

Wenn die Hoffnung auf eine Ausgleichung dieses Gegensatzes nicht aufgegeben worden ist, so lag dabei die Zuversicht zu Grunde, daß bei weiterer Berathung der Reichstag immer mehr sich vom Bewußtsein der schweren Verantwortung durchdringen lassen würde, wenn ein Entwurf, den selbst die entschiedensten Liberalen als eine „vortreffliche Arbeit" und als ein Gesetzbuch bezeichneten, „welches im Wesentlichen sich an die Spitze aller neueren Strafgesetzgebungen werde stellen können", wenn eine solche Vorlage an der rücksichtslosen Geltendmachung weiterer Parteiforderungen dennoch scheitern sollte. Gerade die liberale Partei hatte ja bei der Eröffnung des Reichstages im Hinblick auf die geringen Erfolge der preußischen Landtagssession im voraus auf die günstigeren Aussichten der Bundesgesetzgebung hingewiesen und insbesondere von dem Strafgesetzbuche gerühmt, dasselbe berge, abgesehen von der Frage der Todesstrafe, „auch nicht annähernd die Schwierigkeiten in sich, wie etwa die Kreisordnung und das Unterrichtsgesetz." Wie hätte man nach solchen Aeußerungen nicht erwarten sollen, daß das Einverständniß über den Gesammtinhalt des Entwurfs den Gegensatz über jenen einen wichtigen Punkt überwinden lassen werde.

Die weitere Berathung des Entwurfs hat jedoch unerwartet neue und erhebliche Gegensätze nicht blos in Betreff einzelner Bestimmungen, sondern in Bezug auf ganze wichtige Abschnitte des Entwurfs hervortreten lassen.

Die liberale Partei sucht die Berathung des Strafgesetzbuchs zu benutzen, um auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts eine Reihe von Forderungen durchzusetzen, in welchen die Regierung eine Schwächung und Beeinträchtigung der staatlichen Einrichtungen und des öffentlichen Wohles erkennt.

In zwei Richtungen besonders ist das Bestreben zur Geltung gelangt, die wesentlichen Grundlagen des Strafgesetz-Entwurfs im Sinne der liberalen Parteianschauungen zu verändern: einestheils soll den sogenannten politischen Verbrechen, d. h. den Verbrechen gegen den Staat und das öffentliche Recht, eine ungerechtfertige Schonung und gewissermaßen ein ehrenvoller Schutz gewährt werden, — anderntheils versucht man die Strafbestimmungen wegen des Widerstands gegen die Staatsgewalt so sehr abzuschwächen, daß dadurch die Bürgschaften für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auf bedenkliche Weise erschüttert werden müßten.

Die Vertreter der Bundesregierungen sind diesen Bestrebungen durchweg entgegengetreten, jedoch nur theilweise mit Erfolg: in vielen und wichtigen Beziehungen hat die liberale Partei ihre Anträge vorläufig durchgesetzt.

Die gefaßten Beschlüsse sind aber eben nur vorläufige, sie bedürfen der erneuten Erwägung und Feststellung in der dritten Berathung.

Wollte der Reichstag die bisherigen Abstimmungen auf dem Gebiete der Verbrechen gegen das öffentliche Recht schließlich unbedingt aufrecht erhalten, so würde hierin ein weiteres Hinderniß des Zustandekommens des Strafgesetzbuchs gegeben sein. Die Hoffnung, daß auch in dieser Beziehung eine schließliche Verständigung nicht ausgeschlossen sei, darf jedoch um so mehr festgehalten werden, als die erwähnten Beschlüsse meist mit sehr geringer Stimmenmehrheit gefaßt sind, vor Allem aber, weil bei der entscheidenden Schlußberathung gewiß auch solche Abgeordnete, welche zunächst jene Forderungen vom Parteistandpunkte unterstützt haben, sich der politischen Verantwortung nicht entschlagen werden, daß eine Gesetzvorlage, welche anerkanntermaßen einen bedeutenden Fortschritt der Rechtspflege anzubahnen geeignet ist und zugleich einen neuen wichtigen Schritt auf der Bahn gemeinsamer deutscher Gesetzbung bezeichnet, nicht durch bloße Parteipolitik zu Falle gebracht werde.

Ueber Hochverrath und Landesverrath

und über die Bemühungen der liberalen Partei im Reichstage, eine möglichst milde und rücksichtsvolle Behandlung diesen Verbrechen im Strafgesetzbuch zu sichern, äußert sich der Bundes-Kommissarius Präsident Dr. Friedberg unter Anderem wie folgt:

„Die verbündeten Regierungen geben sich keinen Augenblick der Hoffnung hin, daß es allzu leicht werden würde, über die Ihnen jetzt vorliegenden Abschnitte leicht zu einem allgemeinen Einverständniß zu gelangen; denn die Natur der hier behandelten strafbaren Handlungen bringt es von selbst mit sich, daß alle Gegensätze, die in der Politik, und in der Kriminalpolitik herrschen, gerade hier zu ihrem schärfsten Ausdruck gelangen. Die Regierungen waren daher allerdings auf einen Kampf in diesem Hause vorbereitet, aber die große Menge der Abänderungsanträge, die gerade hier gemacht worden sind, sind doch überraschend, und es muß daraus gefolgert werden, daß die Art und Weise, wie der Gesetzentwurf die Frage über die Verbrechen im öffentlichen Rechte

zu regeln sucht, im Großen und Ganzen überhaupt nicht Ihre Beistimmung gefunden hat.

In den Motiven ist ausgesprochen, daß der Gesetzentwurf sich überhaupt nicht die Aufgabe stellen zu dürfen geglaubt hat, etwas absolut Neues zu schaffen, sondern daß er geglaubt, einem gesunden Gesetzgebungsprinzipe zu folgen, wenn er sich an ein Bestehendes anschlösse, und ich darf nach den bisherigen Verhandlungen annehmen, daß dieses Prinzip in dem hohen Hause volle Billigung gefunden hat. Originalität (das Streben nach Neuem und Eigenthümlichen), wie hoch man sie auch sonst anschlagen mag, für den Gesetzgeber ist sie unter Umständen eine Eigenschaft von sehr zweifelhaftem Werthe. Als der Gesetzentwurf an die Verbrechen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ging — ich möchte sie lieber so nennen als „politische" Verbrechen, weil mit dem Worte gar viel Mißbrauch getrieben wird — als der Entwurf auf das Gebiet der Verbrechen kam, mußte er sich zuvörderst danach umsehen, ob er in der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes vielleicht schon einen Fingerzeig fände, wie diese die öffentlichen Verbrechen angesehen habe. Von selbst wurde er dabei zu Artikel 74 geführt, der das Verbrechen des Hochverraths gegen den Norddeutschen Bund ausdrücklich vorsieht und bestimmt, daß dieses Verbrechen des Hochverraths gegen den Norddeutschen Bund zunächst in den einzelnen Bundesstaaten so beurtheilt und bestraft werden sollte, wie die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Gesetze gegen Hochverrath es vorschreiben. Fragt man nun, wie behandeln die einzelnen Gesetze des Norddeutschen Bundes den Hochverrath gegen das eigene Vaterland, so finden Sie in allen Gesetzgebungen des Norddeutschen Bundes ohne Ausnahme, daß der Hochverrath gegen das Vaterland heimgesucht wird mit der schwersten in den Landesgesetzen vorkommenden Strafe. Darum war der Gesetzentwurf nicht nur berechtigt, sondern er war verpflichtet, für den Hochverrath gegen den Norddeutschen Bund die schwerste Strafe anzudrohen. Dabei entging es dem Gesetzentwurf nicht, daß auch diese Verbrechen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, wie schwer man sie auch sühnen müsse, doch unter Umständen begangen werden können, die eine leichtere Ahndung zulassen und rechtfertigen. Es ist in den Berathungen der vergangenen Tage wiederholt die Warnung ausgesprochen, der Gesetzgeber möge sich doch hüten, blos bestimmten Begriffen zu Liebe die Art und das Maß der Strafen zu normiren. In dieser Warnung liegt gewiß außerordentlich viel Beherzigenswerthes; aber ihr darf, glaube ich, eine andere Warnung entgegengesetzt werden, nämlich die: das Gesetz soll sich auch hüten, für ein bestimmtes Verbrechen sich einen idealen Verbrecher (einen Verbrecher, der nur durch edle Zwecke zu seiner That getrieben wird) zurecht zu machen und dann den Begriff des Verbrechens selber zu idealisiren (als etwas Edles darzustellen).

Das ist auch eine Willkür, die das Rechtsbewußtsein und die Rechtssicherheit vielleicht schwerer gefährdet, wie jene andere. Darum ging der Gesetzentwurf den Weg, daß er für das auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes begangene schwere Verbrechen schwerere Strafen, als die Regel androhte, und zwar für den schweren Hochverrath den Tod, weil der Tod ja in dem Systeme des Entwurfes lag, dann zunächst die nach dem Tode schwerste Strafe, die Zuchthausstrafe, bei dieser aber als ein allerdings nothwendiges Auskunftsmittel hinzufügte, daß unter Umständen auch jenes schwere Verbrechen, der Besonderheit des einzelnen Falles gemäß, mit milderer Strafe geahndet werden könne, indem er die mildernden Umstände hinzufügte.

Die (von liberaler Seite gestellten) Anträge drehen dieses Prinzip ziemlich um. Sie gehen von einer Art vorgefaßter Meinung aus, etwa dahin lautend: für jeden politischen Verbrecher spricht die Vermuthung, daß er eigentlich nicht aus unehrenhafter Gesinnung gehandelt habe; darum ist die vermuthlich-richtigste Strafe für ihn die Festungsstrafe, und nur wenn angenommen wird, daß er ausnahmsweise ein politisches Verbrechen aus ehrloser Gesinnung begangen, dann soll ihn die schwere Strafe des Zuchthauses treffen. Wie bedenklich es ist, ein solches System anzunehmen, das, glaube ich, ergiebt sich am allerdeutlichsten, wenn Sie den § 88 mit den Abänderungsvorschlägen vergleichen. Der § 88 handelt von dem Landesverrath und bedroht den Landesverräther mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe. Nach dem Abänderungsantrag dagegen soll statt der Zuchthausstrafe auch lebenslängliche Festungshaft und bei mildernden Umständen Festungshaft bis zu fünf Jahren herab zulässig sein. Nun, meine Herren, daß ich mir sollte einen ehrlichen Norddeutschen denken können, der dem Feinde die Festungen des Vaterlands, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten verräth, daß ich mir sollte einen ehrlichen Norddeutschen denken können, der dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, leugne ich, und ebenso leugne ich, daß ich für einen solchen Mann die zärtliche Sorgfalt empfinden könnte, daß ich für ihn noch „mildernde Umstände" im Gesetzbuche hinzufügen sollte. Ein solches Beginnen wäre ein Mißgriff der Gesetzgebung, die öffentliche Meinung würde nicht hinter ihr stehen, sondern die ganze öffentliche Meinung würde sich gegen uns erklären.

Im Verlaufe der weiteren Berathung erklärte der Bundes-Kommissarius (Präsident Friedberg):

„Wenn gestern hier anerkannt wurde, daß man sich den Hochverrath unter Umständen begangen denken könne, die ausnahmsweise dazu führen, nicht die schwersten Strafen, die das Gesetz kennt, auf ihn anzuwenden, so kann das für die schweren Fälle des Landesverraths nicht zugegeben werden. Ich darf nicht auf die Berathung über den Hochverrath zurückgreifen, und will auch darum nicht daran erinnern, daß Ihr Beschluß einen Grundsatz in das Strafrecht eingeführt hat, welcher sich entfernt von dem Grundsatz, den Sie

früher in Ihrer Verfassungsurkunde angenommen haben, einen Grundsatz, der sich nicht nur entfernt von allen norddeutschen Gesetzgebungen, sondern von allen mir sonst bekannten Gesetzgebungen. Denn nicht nur die deutsche, sondern auch die französische, die neueste belgische Gesetzgebung geht von der Voraussetzung aus, daß für den Hochverrath die schwerste Strafart die regelmäßige Strafe sein müsse. Aber diesen Beschluß darf ich nicht anfechten, und ich werde darum auch diejenigen, die da meinen, damit einen richtigen Fortschritt in der Gesetzgebung gemacht zu haben, nicht bekämpfen, wenngleich ich wiederhole, daß ich nicht glaube, die öffentliche Meinung werde sich in Uebereinstimmung mit diesem Fortschritt befinden.

Aber vollends glaube ich, würde es weit über das Ziel hinausgehen, wenn Sie nun die Grundsätze, die Sie für den Hochverrath bereits angenommen haben, nun auch als absolut maßgebend für den Landesverrath anerkennen wollten. Sie brechen hierdurch mit allen Ueberlieferungen, die bisher in allen Gesetzgebungen der Kulturländer als feste Grundsätze gegolten haben. Denn als ein unbedingter Grundsatz hat es gegolten, daß der Landesverrath mit der schwersten Strafe heimgesucht werde."

Privat-Anzeigen.

Eggezinken aus Schmiedeeisen,
Fertige Arbeitswagen mit sehr trockenem Holzgestelle,
Complette Wagengestelle, seit 1866 angefertigt,
Brückenwaagen, sehr compact gearbeitet,
Eisenbahnschienen zu Bauzwecken in allen Längen und Stärken,
Walzringe in allen Dimensionen, **auffallend billig,**
Wagenfett, unter Garantie **bester** Zufriedenheit,
offerire ich unter Zusicherung solidester Notirung einer geneigten Berücksichtigung.

J. S. Cohnstaedt.

Germania,

Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin,

auf Gegenseitigkeit gegründet 1849.

Agenten in Städten und auf dem Lande werden gesucht. Bewerbungen um Agenturen sind an den General-Agenten **T. W. Kramer in Breslau** zu richten.

Für Auswanderer nach Amerika.

Von Stettin nach Newyork

werden unter Aufsicht der Königlich Preußischen Staats-Regierung expedirt die prachtvollen Dampfschiffe des Nordamerikanischen Lloyd:

„Ocean Queen", Capt. Jones, am 2. April,
„Rising Star", Capt. Seabury, am 26. April.

Passagepreise:

1. Cajüte incl. Beköstigung 100 Thlr. Pr. Crt. Zwischendeck 50 Thlr.

Da für die ersten Reisen ein großer Andrang von Passagieren sich zeigt, ist es anzurathen, sich **schleunigst durch Uebersendung des Handgeldes von 20 Thlr. pro Person die gewünschten Plätze erst zu sichern.**

Näheres bei Consul **C. Messing**, Stettin, Dampfschiffbollwerk Nr. 3.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 12 des Oels'er Kreisblattes.

Zur gefälligen Beachtung empfehle ich mein reichhaltig assortirtes Lager in

Tafelglas, sowohl Fenster- als Dachscheiben;
Bilderleisten in Gold, Mahagoni und Polysander;
Gardinenbretter in **neuester** Façon und **sehr** preismäßig.

J. S. Cohnstaedt.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am Sonntage Lätare (Mariä Verkündigung) predigen zu Oels:

In der Schloß- und Pfarr-Kirche:

Frühpredigt: Herr Diakonus Krebs.
*) Amtspredigt: Herr Superintendent Hohenthal.
*) Nachmittagspredigt: Herr Probst Thielmann.

Wochenpredigt
(Fünfte Fastenpredigt):
Donnerstags, den 31. März, Vormittags 8½ Uhr:
Herr Subdiakonus Böhmer.
Dienstags, den 29. März, Abends 7 Uhr:
Bibelstunde: Herr Superintendent Hohenthal.

*) Collecte für das Mädchen-Waisenhaus zu Altorf bei Pleß.

Im Auftrage des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien wird der Wanderlehrer Herr Hauptmann **Schwürz** den Kreis Oels von heut ab bereisen, um auf den Dörfern landwirthschaftliche populäre Vorträge und Besprechungen zu halten. Es wird durch Privat-Mittheilung den Ortsgerichten derjenigen Ortschaften, an denen Abendversammlungen stattfinden sollen, die Anzeige zugehen, wenn Herr **Schwürz** erscheinen wird.

Der Eintritt in die Versammlungen ist frei und werden die Ortsgerichte der Ortschaften, an welchen die Versammlungen stattfinden sollen, gebeten, das so fruchtbringende Unternehmen möglichst zu unterstützen und für zahlreiche Zuhörer zu sorgen.

von Kessel,
Director des ökonomisch-patriotischen Vereins zu Oels.

Telegraphische Depesche.

Das am 2. April von Stettin nach New-York abgehende Postdampfschiff des nordamerikanischen Lloyd „Ocean Queen" Capt. Jones, ist nach einer sehr glücklichen Reise mit voller Ladung und Passagieren, sowie der Vereinigten Staaten-Post an Bord, angekommen.

Schleunigst erfolgende Anmeldungen für Plätze können theilweise noch berücksichtigt werden.

Hochachtungsvoll
C. Messing.

Knochenmehl,

höchst fein gemahlen, sowohl roh als gedämpft, und mit 25% Schwefelsäure präparirt.

Stickstofffreie und stickstoffhaltige **Superphosphate, Peru-Guano, Schwefel- u. Salz-Säure offerirt unter Garantie des Gehaltes**

die Knochenmehl- und chemische Dung-Fabrik
von
Robert Huncke
in Spahlitz bei Oels.

Tafel-Glas

in allen Größen, sowie alle Arten
Bier-Flaschen, Bier- und Schnaps-Gläser, Cylinder zu Lampen, Goldleisten
und auch
Einrahmungen von Bildern und Spiegeln
sind zu haben bei
Handsfeld. **Julius Bentzinger.**

10 bis 12 Schock Fichtenpflanzen,

mit Ballen zwischen 2 und 4 Fuß Höhe, zu Parkanlagen, aber nicht aus hohem Holze, suche ich zu kaufen, und ersuche die Herren Forstbeamten, welche solche zum Verkauf haben, um gefällige Benachrichtigung.

Schleibitz, bei Hundsfeld.

Stephan,
herrschaftl. Gärtner.

Meinen geehrten Geschäfts-Freunden und Kunden zur gefälligen Beachtung, daß, nachdem der zur Saat bestimmte Leinsaamen jetzt völlig gereinigt und gepurelt ist, dessen Abholung nunmehr erfolgen kann. Der Preis pro Scheffel ist 4½ Thlr.

Kaltvorwerk, den 19. März 1870.

F. Arndt.

Conservativ-constitutioneller Verein des Kreises Oels.

Sonntag, den 27. März cr., Nachmittag 3 Uhr:

Versammlung

im Saale des Gasthofes zum „goldenen Adler" hierselbst.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Besprechung der Tagesfragen. — Kreis-Ordnung, Abschaffung der Todesstrafe.

Oels, den 17. März 1870.

Der Vorstand.

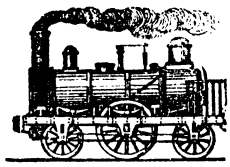

Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn.

Von heute ab werden die Frachtgüter im Verkehr zwischen unserer Bahn und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hier in Breslau nicht, wie bisher, mittelst Fuhrwerke, sondern durch Vermittelung der Breslau-Posener Eisenbahn via Pöpelwitz befördert.

Die Ueberfuhrgebühr, welche die Oberschlesische Bahn für diese Transporte erhebt, beträgt:

a. pro Tonne Kohle oder Kalk 12 und
b. pro Ctr. anderer Frachtgüter 4 Pf.

Breslau, den 16. März 1870.

Direction.

Kartoffel-Sortir-Maschinen,

welche täglich 300 Scheffel in 3 verschiedenen Größen sortiren und die Kartoffeln von Keimen und anhaftendem Boden befreien, ohne sie im geringsten zu beschädigen; ferner

eiserne Dreschmaschinen,

Ackerwalzen, gußeiserne Walzenringe (à Ctr. 3½ Thlr.),

sowie andere **landwirthschaftliche Maschinen** stehen vorräthig bei

F. W. Warneck.

Oels.

Oels.

Gasthof zum „blauen Hirsch".

Freitag, den 1. April 1870:

Grosses

Instrumental-Concert

vom Trompeter-Corps des Drag.-Regiments,

unter Leitung des Stabstrompeters

Herrn **Balder,**

sowie unter gütiger Mitwirkung des bekannten Breslauer Horn-Quartetts aus dem Trompeter-Corps des Leib-Kürassier-Regiments,

zum Besten der Pensions-Zuschuß-Kasse für die Musikmeister des Königl. preuß. Heeres.

Anfang präcise 8 Uhr Abends.

Entree pro Person 5 Sgr.

Holzverkauf.

Am 31. d. Mts., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, sollen aus dem Forstschutzbezirk Windischmarchwitz circa 100 Stück Kiefern-, Fichten- und Tannen-Bau- und Nutz-, sowie circa 220 Klaftern dergleichen Brenn-Hölzer incl. 150 Klaftern Abraum-Reisig im Kretscham zu Windischmarchwitz meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden.

Windischmarchwitz, den 22. März 1870.

Der Königliche Oberförster.

Ohrdorff.

Das **Dom. Oppeln-Neugarten** verkauft

300 Scheffel Frühhafer.